

# Von der Inquisition zur Lehrbeanstandung: ein historischer Rückblick

von *Eric W. Steinbauer*

---

Aus: Reimund *Haas*; Eric W. *Steinbauer* (Hrsg.): „Die Hand des Herrn hat diesen Weinberg angelegt und ihn gepflegt.“ : Festgabe für Karl Josef Rivinius SVD. – Münster : Verl.-Haus Monsenstein und Vannerdat, 2006, S. [289]-305.

# VON DER INQUISITION ZUR LEHRBEANSTANDUNG

## EIN HISTORISCHER RÜCKBLICK

von Eric W. Steinbauer

Theologie und Hochschule bilden ein spannungsgeladenes Begriffspaar. Steht Theologie für eine an das kirchliche Dogma rückgebundene Reflexion des christlichen Glaubens, meint Hochschule demgegenüber einen Ort freien Lehrens, Forschens und Publizierens. Freiheit der Wissenschaft und Dogma der Kirche können leicht in Konflikt geraten. Schon ein flüchtiger Blick auf Vergangenheit und Gegenwart läßt eine große Zahl von Auseinandersetzungen sichtbar werden. Namen wie Hans Küng, Eugen Drewermann oder Hubertus Halbfas stehen für Lehrkonflikte der jüngeren Vergangenheit. Geht man weiter zurück in die Geschichte, so erscheint die Inquisition als Mittel der Reinhaltung von Glauben und Lehre. Inquisition und Lehrbeanstandung haben eine gemeinsame Geschichte. Diese Geschichte soll aus dem Blickwinkel des Kanonisten nachgezeichnet werden.

### 1. Vorgeschichte

Förmliche Verfahren bei Glaubensverfehlungen finden sich rudimentär schon im Neuen Testament.<sup>1</sup> Auch in der Spätantike wurden auf Konzilien, Synoden und vor Bischöfen immer wieder Abweichungen in Glaubensfragen verhandelt. Im hohen Mittelalter trat zu diesem Zweck neben die normale bischöfliche eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen, die Inquisition.<sup>2</sup> Der kanonische Prozeß vor dem ordentlichen Gericht des Bischofs, um den es hier zunächst gehen soll, war ein Anklageprozeß (Akkusationsprozeß), bei dem der Ankläger das Vergehen des Beschuldigten nachweisen mußte.<sup>3</sup> Gelang ihm das nicht, so

---

<sup>1</sup> Vgl. *Breitsching*, Das kirchliche Strafverfahren in seinen geschichtlichen Ausprägungen und seiner gegenwärtigen Gestalt, in: *Puzza* [u.a.] (Hrsg.), *Iustitia in caritate*, Frankfurt 1997 (FS-Rössler), S. 101; *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: *Lück* [u.a.] (Hrsg.), *Recht, Idee, Geschichte*, Köln 2000 (FS-Lieberwirth), S. 5-7.

<sup>2</sup> Die Gerichtsbarkeit der Inquisition bestand neben der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wengleich zwischen beiden eine gewisse Konkurrenz herrschte, vgl. *Kamen*, Art. „Inquisition“, in: TRE XVI, S. 189 f.

<sup>3</sup> Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. Inquisition, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht (LKStKR)* II, S. 297.

traf ihn als Talion die Strafe, die im Falle einer Verurteilung den Beschuldigten getroffen hätte.<sup>4</sup> Demgegenüber zeichnete sich der Inquisitionsprozeß, der als Verfahrensart von der Institution Inquisition deutlich zu unterscheiden ist, durch eine gerichtliche Untersuchung der Sache vom Amts wegen aus.

## 2. Die Entwicklung des Inquisitionsprozesses unter Papst Innozenz III.

Im Bereich des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts gab es im Mittelalter zunächst nur den schon erwähnten Akkusationsprozeß.<sup>5</sup> Hier wurden nicht nur Glaubensvergehen, sondern alle Arten von Straf- und Disziplinarsachen verhandelt. Ohne eine Anklage setzte grundsätzlich keine kirchliche Strafverfolgung ein.<sup>6</sup> Vor Beginn des Akkusationsprozesses wurde der Beschuldigte zunächst ermahnt, seine ihm vorgeworfene Widersetzlichkeit gegen kirchliche Gebote aufzugeben.<sup>7</sup> War der Akkusationsprozeß eröffnet, wurde versucht, die Wahrheit der Anschuldigung im Wege des Beweises zu erheben. Besondere Bedeutung spielte dabei der Zeugenbeweis. Problematisch an diesem Verfahren war, daß nicht jeder jeden anklagen konnte.<sup>8</sup> Die Akkusationsfähigkeit war besonders gegenüber hochrangigen Klerikern eingeschränkt. Fand sich

---

<sup>4</sup> Vgl. *Jerouschek*, Art. Akkusationsprozess, in: HRG<sup>2</sup> I, Sp. 127.

<sup>5</sup> Vgl. *Breitschning*, Das kirchliche Strafverfahren in seinen geschichtlichen Ausprägungen und seiner gegenwärtigen Gestalt, in: FS-Rössler, S. 103-105; *Eichmann*, Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1921, S. 17 f.; *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, Berlin 1993, S. 123; *Steinwenter*, Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen, in: ZRG KA 23 (1934), S. 1-116. Auf ein daneben bestehendes Bußverfahren, daß durch Denunziation eingeleitet wurde, weisen *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 5-11 hin. Wegen der für die frühe Zeit undeutlichen Unterscheidung von Buße und Strafe bleiben Angrenzungen freilich schwierig.

<sup>6</sup> Vgl. *Zapp*, Art. „Akkusationsprozeß“, in: LMA I, S. 253; Daneben bestand noch die Denunziation als besondere Form der Anklage, die als Unterfall des Akkusationsverfahrens angesehen wurde, vgl. eingehend *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 2-24, bes. 13-14.

<sup>7</sup> Diese sog. *correctio fraterna* geht auf die Perikope Mt. 18, 15-18 zurück Die vorherige *correctio* fordert auch das *Decretum Gratiani* in C. 2 q. 7 c. 15, vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, Baden-Baden 1992, S. 44. Siehe auch *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 5 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 14; *Zapp*, Art. „Akkusationsprozeß“ in: LMA I, Sp. 253

kein Ankläger, war das Vergehen aber allgemein bekannt, so konnte statt des Akkusationsprozesses ein Infamationsprozeß geführt werden.<sup>9</sup> Dabei wurde von Amts wegen untersucht, inwieweit eine *mala fama* vorlag. Diese ersetzte gewissermaßen die Anklage.<sup>10</sup> Um die materielle Wahrheit der Anschuldigung ging es in diesem Prozeß indes nicht.<sup>11</sup> War die *mala fama* festgestellt, so konnte der Angeschuldigte gestehen oder leugnen.<sup>12</sup> Im Falle der Leugnung hatte er sich von dem Vorwurf zu reinigen, was durch die Ableistung eines Reinigungseides mit Eideshelfern geschah oder aber, falls jemand eines solchen Eides nicht für würdig befunden wurde, durch ein Ordal, ein Gottesurteil.<sup>13</sup> Diese Arten der Reinigung, die erst allmählich Eingang in den kanonischen Prozeß gefunden haben, sind germanisch-fränkischen Ursprungs.<sup>14</sup> Nach erfolgreicher Reinigung war die Angelegenheit erledigt, ohne daß die Wahrheit der Anschuldigung ermittelt wurde.<sup>15</sup> Zeugen für das vorgeworfene Verbrechen durften in einem Infamationsprozeß ausdrücklich nicht gehört werden!<sup>16</sup> Der Akkusations- und der Infamationsprozeß hatten überdies den großen Nachteil, daß vor allem hochrangige Kleriker für Vergehen, die sie begangen hatten, praktisch nicht belangt werden konnten.<sup>17</sup> Entweder fand sich kein

---

<sup>9</sup> Vgl. *Breitsching*, Das kirchliche Strafverfahren in seinen geschichtlichen Ausprägungen und seiner gegenwärtigen Gestalt, in: FS-Rössler, S. 106-108; *Schwerhoff*, Die Inquisition, München 2004, S. 23 f.; *Trusen*, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der Inquisitio haereticae pravitatis, in: *Segl* (Hrsg.), Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, Köln 1993, S. 40 f.

<sup>10</sup> Vgl. *Jeruschek*, Art. Akkusationsprozess, in: HRG<sup>2</sup> I, Sp. 127.

<sup>11</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 174, 184.

<sup>12</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 184.

<sup>13</sup> Vgl. *Flatten*, Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici, S. 35-39; *Saar*, Art. „Gottesurteil“, in: LKStKR II, S. 172 f.; *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, Amsterdam 1963, in: ZRG KA 74 (1988), S. 174.

<sup>14</sup> Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 47.

<sup>15</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 174.

<sup>16</sup> Vgl. *Flatten*, Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici, S. 36 hebt hervor, daß ein Reinigungseid nicht die materielle Wahrheit, sondern die Glaubwürdigkeit des leugnenden Angeklagten zum Gegenstand hatte; *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 194.

<sup>17</sup> Vgl. *Flatten*, Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici, S. 39; *Jeruschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 14; *Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, in: *Seidel Menchi* (Hrsg.), Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1992, S. 5; *ders.*,

Ankläger oder die *mala fama* wurde durch Eidesleistung beseitigt. Ein mächtiger Mann konnte leicht genügend Eideshelfer finden.<sup>18</sup> Dieser Zustand veranlaßte Papst *Innozenz III.* (1198-1216) zu einer Änderung des Prozeßrechts dahingehend, daß das Gericht bloß aufgrund einer *mala fama*, also ohne Ankläger<sup>19</sup>, nicht nur das Vorhandensein der *mala fama*, sondern jetzt auch die Wahrheit der Anschuldigung selbst untersuchen konnte.<sup>20</sup> Es durfte nun von sich aus Zeugen befragen. Aus der *inquisitio famae* des alten Infamationsprozesses wurde nun eine *inquisitio veritatis*.<sup>21</sup> Der Reinigungseid hatte dabei nur noch eine subsidiäre Bedeutung für den Fall, daß die Wahrheit nicht zu ermitteln war und gleichwohl starke Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten zurückblieben.<sup>22</sup>

Der Inquisitionsprozeß war in seiner Anfangszeit vor allem ein Beitrag zu einer rationalen Prozessführung.<sup>23</sup> Konsequenterweise wurden auf dem 4. Laterankonzil im Jahre 1215 im Zusammenhang mit der Einführung des Inquisitionsprozesses auch die Gottesurteile zurückgedrängt.<sup>24</sup> Der Inquisitionsprozeß, wie er unter Papst *Innozenz III.* entwickelt wurde, war im Ergebnis ein Disziplinarverfahren gegen (hochrangige) Kleriker, denen man im Wege der herkömmlichen Prozeßarten nicht beikommen konnte.<sup>25</sup>

---

Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *Inquisitio haereticae pravitatis*, S. 44.

<sup>18</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 184.

<sup>19</sup> Aber durchaus aufgrund einer Denunziation, vgl. *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 17.

<sup>20</sup> Vgl. in den Dekretalen X 5.34.10; X 5.3.31; X 5.1.24; *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, S. 145.

<sup>21</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 208. Instrukтив zur historischen Entwicklung *Henkel*, Strafverfahrensrecht, 2. Aufl., Stuttgart [u.a.], S. 33 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Trusen*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 210; *ders.*, Art. „Inquisitionsprozeß“, in: LMA V, Sp. 441.

<sup>23</sup> Vgl. *Aimone Braida*, Das Inquisitionsverfahren, in: FS-Rössler, S. 77-80; *Breitschbig*, Das kirchliche Strafverfahren in seinen geschichtlichen Ausprägungen und seiner gegenwärtigen Gestalt, in: FS-Rössler, S. 109-112; *Ogawa*, Ist die Inquisition ein Strafverfahren?, in: *Ascheri* [u.a.] (Hrsg.), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“, Köln 2003 (FS-Nörr), S. 662 f.; *Trusen*, Art. „Inquisitionsprozeß“, in: LMA V, Sp. 441.

<sup>24</sup> Vgl. *Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, in: Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert, S. 6

<sup>25</sup> Vgl. *Jerouschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 14 f.; *Segl*, Art. Inquisition – II. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Aspekte, in: RGG<sup>4</sup> IV, Sp. 164; *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum

Dabei standen dem Beschuldigten weitgehende Verteidigungsmöglichkeiten zu. Er mußte zur Gültigkeit des Verfahrens grundsätzlich anwesend sein, ihm wurden die einzelnen Punkte, über die eine *inquisitio* erfolgen sollte, vorgelegt und ihm mußten die Namen der Zeugen und ihre Aussagen bekannt gemacht werden.<sup>26</sup> Das hier skizzierte Inquisitionsverfahren hatte alle Arten von Vergehen und disziplinarischen Verfehlungen von Klerikern zum Gegenstand, darunter auch Häresie. Allerdings war das Inquisitionsverfahren kein besonderes Verfahren für Glaubensverfehlungen. Es darf daher nicht mit der erst später auftretenden Ketzerinquisition verwechselt werden.<sup>27</sup>

### 3. Die Inquisition als Mittel der Ketzerverfolgung

Häresien wurden grundsätzlich vor den bischöflichen Gerichten untersucht, auch in der Form des Akkusationsprozesses.<sup>28</sup> Da dieser für den Ankläger aber das Risiko der Talionsstrafe barg, war diese Prozeßform kein wirksames Mittel, um gegen Ketzerei vorgehen und in einem gerichtlichen Verfahren Strafen verhängen zu können. Ketzerei wurde daher üblicherweise in einem anderen Verfahren verfolgt. Ein solches Verfahren findet sich in der Dekretale *Ad abolendam* von Papst *Lucius III.* (1181-1185) vom 4. November 1184 beschrieben.<sup>29</sup> Danach war die Verfolgung von Ketzern grundsätzlich Sache der Bischöfe. Diese oder ihr Vertreter waren gehalten, diejenigen Pfarreien aufzusuchen, in denen sie Häretiker vermuteten. Unter Eid wurden dann drei oder mehr *boni*

---

Ketzer- und Hexenprozeß, in: *Schwab* [u.a.] (Hrsg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, Berlin 1989 (FS-Mikat), S. 435; *ders.*, Der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 188 f. Zum ganzen *Hirte*, Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker, Tübingen 2005.

<sup>26</sup> Vgl. *Trusen*, der Inquisitionsprozeß, in: ZRG KA 74 (1988), S. 214.

<sup>27</sup> Ungenau daher *Riedel-Spangenberg*, Art. „Inquisition“, in: LKStKR II, S. 297, die das Aufkommen des Inquisitionsprozesses allein im Zusammenhang mit der Ketzerinquisition behandelt.

<sup>28</sup> Vgl. *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts I, 2. Aufl., Wien 1960, S. 418-425; *Schwerhoff*, Die Inquisition, S. 23.

<sup>29</sup> Vgl. in den Dekretalen X 5.7.9. Dazu *Fleckl*, Religionsfreiheit, in: *Breitsching* [u.a.] (Hrsg.), Tradition – Wegweisung in die Zukunft, Berlin 2001 (FS-Mühlsteiger), S. 492 f.; *Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, S. 7. Allgemein zu den Rechtsquellen der Ketzerinquisition *Gelmi*, Wichtige päpstliche Dokumente zur Inquisition und Hexenverfolgung, in: ThPQ 148 (2000), S. 388-395.

*testimonii viri* oder auch die gesamte Nachbarschaft verpflichtet, Glaubensvergehen anzuzeigen. Die so benannten Personen konnten gestehen, widerrufen oder sich einer *purgatio* unterziehen, die allerdings bei einem Rückfall ausgeschlossen war. Das Verfahren, das in der genannten Dekretale beschrieben ist, ähnelt stark dem Sendgerichtsverfahren fränkischer Zeit, bei dem die aktive Nachfrage des kirchlichen Richters ebenfalls im Vordergrund stand.<sup>30</sup> Ein eigener Inquisitionsprozeß für Häresie allerdings ist darin noch nicht zu sehen. Dafür fehlen insbesondere die rationalen Beweismöglichkeiten des von Papst *Innozenz III.* entwickelten Inquisitionsprozesses. Das Verfahren, das von den Bischöfen durchgeführt wurde, erwies sich in der Folgezeit angesichts stärker werdender häretischer Bewegungen als nicht sehr effektiv. Diese Bewegungen, unter denen die Katharer und die Waldenser die bedeutendsten waren, stellten nicht nur für den Glauben, sondern für die gesamte mittelalterliche Gesellschaftsordnung eine ernste Bedrohung dar, da sie aus religiösen Gründen auf eine revolutionäre Veränderung der Gesellschaft abzielten.<sup>31</sup> Um diese Gruppierungen wirksamer bekämpfen zu können, wurde durch Papst *Innozenz III.*, besonders aber durch Papst *Gregor IX.* (1227-1241) die päpstliche Inquisition als eigene Institution und

---

<sup>30</sup> Vgl. dazu *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, S. 144; *Zapp*, Art. „Send, -gericht“, in: LMA VII, Sp. 1747 f.

<sup>31</sup> Vgl. *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, S. 124. Eine differenzierte Bewertung der sogenannten häretischen Bewegungen des Mittelalters kann hier nicht vorgenommen werden, vgl. zum Gesamtkomplex *Lambert*, Ketzerei im Mittelalter, Augsburg 2002 besonders S. 165-226. Die im Spätmittelalter aufkommende und während der ganzen Frühen Neuzeit praktizierte Hexenverfolgung, die oft im engen Zusammenhang mit der Inquisition behandelt wird (vgl. *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß, in: FS-Mikat, S. 444 f.), ist ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Das in allen christlichen Konfessionen anzutreffende Problem des Hexenglaubens gehört theologisch-systematisch in die – heutzutage freilich in den Hintergrund getretene – Dämonologie (vgl. *Ott*, Grundriß der Dogmatik, 2. Aufl., Freiburg 1954, S. 148, der ausdrücklich auf den „Hexenwahn“ Bezug nimmt; *Dafler*, Das Inquisitionsverfahren, in: *Becker* (Hrsg.), Hexentribunal, Augsburg 2001, S. 158 f.; *Smolinsky*, Kirchengeschichte der Neuzeit I, 2. Aufl., Düsseldorf 1997, S. 127.) und hat streng genommen mit Häresie und Rechtgläubigkeit nichts zu tun, vgl. *Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, in: Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert, S. 11 und 15. Zur historischen Darstellung vgl. *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß, in: FS-Mikat, S. 439-450.

besondere Gerichtsbarkeit geschaffen.<sup>32</sup> Die Inquisitoren untersuchten ohne eine Anklage, also von Amts wegen und unter Herbeiziehung von Zeugen das Vorliegen von Häresie. Insoweit kann eine Anlehnung an den von *Innozenz III.* entwickelten Inquisitionsprozeß gesehen werden.<sup>33</sup> Für die Anfangszeit der päpstlichen Inquisition läßt sich allerdings kein einheitliches Verfahren ausmachen, an das sich die Inquisitoren hielten.<sup>34</sup> Erst allmählich entwickelte sich ein spezifischer Ketzerprozeß heraus, der zwar Elemente des Inquisitionsverfahrens enthielt, dieses aber in entscheidenden Punkten abwandelte. Wegen des engen Zusammenhangs von Glaube und Gesellschaft wurde Ketzerei im staatlichen Recht als Majestätsbeleidigung, als *crimen laesae majestatis divinae* qualifiziert.<sup>35</sup> Parallel dazu wurden römisch-rechtliche Ketzergesetze rezipiert.<sup>36</sup> Als Ergebnis entstand ein summarisches Inquisitionsverfahren mit eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten des Angeschuldigten und mit Anwendung der Folter.<sup>37</sup> Auch wenn die Kirche sich zur Ausführung der Torturen des

---

<sup>32</sup> Vgl. *Erler*, Art. „Inquisition“, in: RGG<sup>3</sup> III, Sp. 769 f.

<sup>33</sup> Vgl. *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß, in: FS-Mikat, S. 439.

<sup>34</sup> Vgl. *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß, in: FS-Mikat, S. 438.

<sup>35</sup> Vgl. *Hohn*, Marginalien zur Inquisition, in: IKZ Communio 28 (1999), S. 65; *Jeronschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 21; *Patschowsky*, Art. „Häresie“, in: LMA IV, Sp. 1934; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Inquisition“, in: LKStKR II, S. 296 f.; *Schwerhoff*, Die Inquisition, S. 14 f.

<sup>36</sup> Vgl. die Dekretale *Vergentis in senium* X V.7.10; *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, S. 124; *Trusen*, Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß, in: FS-Mikat, S. 437 f. Zur Ketzerverfolgung als einer staatlichen Aufgabe in der Spätantike, vgl. *Pflichl*, Geschichte des Kirchenrechts I, S. 118-120.

<sup>37</sup> Vgl. *Daniela Müller*, Die Entstehung des summarischen Verfahrens im Strafrecht des Mittelalters, in: *Schlösser* [u.a.] (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln 1999, S. 306 f.; *Trusen*, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der Inquisitio haereticae pravitatis, S. 69-76. Die Einführung der rationalen Beweismittel durch *Innozenz III.* in das Prozeßrecht hatte zur Konsequenz, daß nur mindestens zwei übereinstimmende Zeugenaussagen oder ein Geständnis zum Schuldspruch führen konnten. Das führte zu der mißlichen Situation, daß oftmals eindeutig schuldige Personen unbehelligt blieben, wenn sich etwa nur ein Zeuge oder lediglich Indizien fanden. Die Folter, die auf ein Geständnis des Beschuldigten abzielte, half dabei, die seit der Abschaffung der Gottesurteile im Beweisrecht vorhandene Lücke zu schließen. Vgl. *Daffler*, Das Inquisitionsverfahren, S. 154; *Flatten*, Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici, S. 49 f. Nach römisch-rechtlichen Quellen war die Folter zwar nicht uneingeschränkt möglich,

weltlichen Arms bediente,<sup>38</sup> so hat sie nach anfänglicher Ablehnung von Gewalt gegen Häretiker, letztlich den Gebrauch der Folter gutgeheißen, um ein Geständnis der Häresie zu erlangen. Das entsprechende kirchliche Dokument war die Konstitution *Ad extirpanda* von Papst *Innozenz IV.* (1243-1254) aus dem Jahre 1252.<sup>39</sup>

Als weiterer Unterschied zum eigentlichen Inquisitionsprozeß wurden dem Beschuldigten die Namen der ihn belastenden Zeugen nicht genannt. Da es ja um „Majestätsbeleidigung“ ging, wurden auch infame Personen als Zeugen zugelassen, die in einem regulären kanonischen Prozeß weder Zeugnis- noch Akkusationsfähigkeit besessen hätten.<sup>40</sup> Gerade die Anonymität der Zeugen hat zu vielfältigen Denunziationen geführt, die überdies von den Inquisitoren ausdrücklich gewünscht waren.<sup>41</sup> Jeder, der einen Häretiker kannte, war verpflichtet, ihn anzuzeigen, wollte er nicht selbst Gefahr laufen, als Häretiker belangt zu werden. Da der Beschuldigte die Zeugen, die gegen ihn aussagten, nicht kannte, konnte er ihr Zeugnis kaum mit dem Hinweis auf eine etwaige persönliche Feindschaften entkräften. Das stellte gegenüber dem eigentlichen Inquisitionsprozeß mit

---

aber bei den *crimina publica*, besonders beim *crimen laesae majestatis* erlaubt. Ein solches *crimen* war nach staatlichem Recht seit der Spätantike auch die Ketzerei. In Anbetracht dieser zeitgenössischen Rechtslage ist es historisch verständlich, wenn kirchlicherseits die vom weltlichen Arm durchgeführte Folter im Ketzerprozeß gebilligt wurde. Diese Entwicklung wurde durch die Dekretale *Vergentis* (X 5.7.10) von *Innozenz III.* eingeleitet, in der entgegen der bisherigen kanonischen Tradition wie sie noch in der Konstitution *Ad abolendam* (X 5.7.9) von *Lucius III.* zum Ausdruck kam, auf römisch-rechtliche Rechtsquellen zur Ketzerbekämpfung zurückgegriffen wurde. Vgl. *Schild*, Art. „Folter“, in: LMA IV, Sp. 614-616; *Trusen*, Art. „Inquisitionsprozeß“, in: LMA V, Sp. 441 f.; *ders.*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, S. 6 f.; *Wolbert*, Art. „Folter“, in: LThK<sup>3</sup> III, Sp. 1343 f. Erst das Aufkommen der freien Beweiswürdigung machte die Folter prozessual entbehrlich.

<sup>38</sup> Vgl. *Lambert*, Ketzerei im Mittelalter, S. 157; *Mikat*, Art. „Inquisition“, in: LThK<sup>2</sup> V, Sp. 700; *Vones*, Art. „Inquisition“, in: LThK<sup>3</sup> V, Sp. 529. Gefoltert wurde aber auch durch Unterbeamte der Inquisition selbst, vgl. *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. V, Berlin 1895, S. 485.

<sup>39</sup> Vgl. *Piero Fiorelli*, La tortura giudiziaria nel diritto commune, in: *Ius Nostrum* 1 (1953), S. 78 ff.; *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. V, S. 485 (mit Abdruck des Texte in Fn. 2); *Schwerhoff*, Die Inquisition, S. 25.

<sup>40</sup> Vgl. *Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, S. 8 f.

<sup>41</sup> Vgl. *Jeruschek/Müller*, Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht, in: FS-Lieberwirth, S. 20-21.

seiner Offenlegungspflicht bezüglich der Zeugen und ihrer Aussagen eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsposition des Beschuldigten dar. Auch ein anwaltlicher Schutz wurde im Vergleich zum regulären Inquisitionsprozeß nur sehr unzureichend gewährt. Der Anwalt, der einen Häretiker verteidigte, konnte mitunter selbst der Häresie bezichtigt werden, da eine häretische Position der Vernunft und der zu glaubenden Offenbarung widersprach und daher einer Verteidigung im Grunde nicht zugänglich war.<sup>42</sup> Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der Neuzeit große Bedeutung erlangen werden, waren in der mittelalterlichen Gesellschaft mit ihrem starren Ordo-Denken unbekannt.<sup>43</sup> Zwang und Gewalt konnten daher gegen einen andersdenkenden Christen durchaus angewandt werden, denn dieser war ja schlicht ungehorsam und verstockt. Lediglich Juden und Heiden durften, da der Glaubensakt als solcher frei zu leisten ist, nicht zwangsweise zum Christentum bekehrt werden.

Stand die Häresie aufgrund des Ketzerprozesses fest, wurde der Schuldige dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben. Da Häresie einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellte, wurde sie auch von der weltlichen Herrschaft geahndet. Die Strafe für Häresie war je nach Schwere der festgestellten Glaubensabweichung unterschiedlich, oft aber auch in Anlehnung an römisch-rechtliche Quellen die Todesstrafe, die regelmäßig durch Verbrennen vollzogen wurde.<sup>44</sup> Bemerkenswert ist, daß die Hinrichtung von Häretikern nicht durch die Kirche, sondern durch die

---

<sup>42</sup> Vgl. *Dordelt*, Die Ordnung zwischen Kirche und Staat, Innsbruck 1958, S. 39 f., 71 f.

<sup>43</sup> Vgl. *Isensee*, Die Katholische Kirche und das verfassungsstaatliche Erbe der Aufklärung, in: *Hengstschläger* [u.a.] (Hrsg.), Für Staat und Recht, Berlin 1994 (FS-Schambeck), S. 226 f.; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Inquisition“, in: LKStKR II, S. 298.

<sup>44</sup> Wohl um die Inquisition nicht ganz in die Hände der weltlichen Obrigkeit zu legen, hat Papst *Gregor IX.* einer weitgehenden Zusammenarbeit mit der weltlichen Justiz, die die Todesurteile vollstreckte, zugestimmt. Auch wenn es für die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Kirche für die Greuel der Inquisition keine Ehrenrettung gibt, so ist doch zu bemerken, daß Todesurteile jedenfalls im Bereich der päpstlichen Inquisition, die Ausnahme waren und deutlich weniger als 10% der verhängten Strafen ausmachten, vgl. *Kamen*, Art. „Inquisition“, in TRE XVI, S. 192. Die spanische Inquisition stellt hier einen Sonderfall dar, da sie mehr ein Instrument staatlicher Unterdrückung von Minderheiten jüdischer und muslimischer Herkunft, denn eine kirchliche Einrichtung zur Reinhaltung des Glaubens war, vgl. *Kamen*, aaO, S. 193-195; *Vones*, Art. „Inquisition“, in: LThK<sup>3</sup> V, Sp. 529 f.

weltliche Strafgewalt aufgekommen ist.<sup>45</sup> Als erste Herrscher im Mittelalter haben *Robert II.* von Frankreich im Jahre 1017 sowie *Peter II.* von Aragón im Jahre 1197 die Hinrichtung von Ketzern angeordnet.<sup>46</sup> Ihrem Beispiel folgte 1224 Kaiser *Friedrich II.*<sup>47</sup> Die Kirche hat sich dem durch ihr kanonisches Verfahren später angeschlossen und die Verurteilungen gebilligt, wenngleich bei der Überstellung an den weltlichen Arm immer um Schonung des Schuldigen gebeten wurde. Diese Bitte aber war ein bloßer Formalismus aus Rücksicht auf die kanonische Tradition, die ein Blutvergießen durch die Kirche immer abgelehnt hat.<sup>48</sup> Die Kirche hat sogar denjenigen, die die Strafe an dem festgestellten Häretiker nicht vollziehen, die Exkommunikation angedroht.<sup>49</sup> War die Inquisition angetreten, um in besonderer Weise der Wahrheitsfindung in Glaubensprozessen zu dienen, so hat sie sich im Verbund mit der weltlichen Sphäre zu einem Instrument der Unterdrückung und des Schreckens entwickelt, das mit Recht als das beunruhigendste Thema der Kirchengeschichte bezeichnet wird.<sup>50</sup> Mit der durch die Reformation eingeleiteten Konfessionalisierung zerbrach das für die Wirksamkeit der Inquisition grundlegende enge Staat-Kirche-Verhältnis.<sup>51</sup> Aus der Inquisition des alten Stils mit der Bestrafung der Häretiker durch den Staat wurde mehr und mehr ein innerkirchliches Verfahren zum Schutz und zur Reinerhaltung des Glaubens.<sup>52</sup> Vorzügliches Mittel hierfür waren nun die

---

<sup>45</sup> Als erster Fall wird immer die staatlicherseits 385 in Trier vorgenommene Hinrichtung des Häretikers *Priszillian* gesehen, vgl. *Dirnbeck*, *Die Inquisition*, München 2001, S. 58-61.

<sup>46</sup> Vgl. *Mikat*, Art. „Inquisition – II. Kirchengeschichte“, in: *LThK<sup>2</sup> V*, Sp. 699.

<sup>47</sup> Vgl. *Patschovsky*, Art. „Häresie“, in: *LMA IV*, Sp. 1935; *Schwerboff*, *Die Inquisition*, S. 22.

<sup>48</sup> Bedenkenswert aber *Fleckl*, *Religionsfreiheit*, in: *FS-Mühlsteiger*, S. 494: „Ohne die Kirche freisprechen zu können, sei festgehalten, daß das Todesurteil, das das bürgerliche Gericht verhängte, von diesem nicht erlassen wurde, weil es die Kirche wünschte, sondern weil die Einheit des Staates es erforderte. Die Kirche bekämpfte die Häresie und nahm dafür den weltlichen Arm in Anspruch. Aber im zweiten Teil des Inquisitionsprozesses wurde das staatliche Gericht tätig, weil ein Häretiker die Grundlagen des Staatswesens unterminierte.“

<sup>49</sup> Vgl. *Mikat*, Art. „Inquisition“, in: *LThK<sup>2</sup> V*, Sp. 700 f.

<sup>50</sup> Zur Frage der Verantwortlichkeit der Kirche angesichts der Verquickung von staatlicher und kirchlicher Sphäre im Inquisitionsverfahren vgl. *Dordelt*, *Die juristische Verantwortlichkeit der Inquisitionstribunale*, in: *ÖAKR 5* (1954), S. 18-37.

<sup>51</sup> Vgl. *Trusen*, *Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens*, in: *Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert*, S. 18 f.

<sup>52</sup> Vgl. *Patschovsky*, Art. „Häresie“, in: *LMA IV*, Sp. 1936; *Schwerboff*, *Die Inquisition*, S. 109.

Bücherzensur und der damit zusammenhängende *Index librorum prohibitorum*, später auch das kirchliche Lehrbeanstandungsverfahren. Insgesamt erscheint der mittelalterliche Ketzerprozeß als ein im Vergleich zum regulären Inquisitionsprozeß summarisches Verfahren, das mit Blick auf die Rechte des Angeschuldigten als Pervertierung eines ordentlichen Prozesses bezeichnet werden kann. Will man aber die Praxis der Ketzerprozesse kritisieren, so kann man nicht umhin, sie in ihrem mittelalterlichen Kontext zu sehen.<sup>53</sup> Eine Trennung von Religion und Gesellschaft existierte nicht. Der Häretiker galt als eine verstockte Person, die mit Gewalt und nicht mit Argumenten zur Vernunft gebracht werden durfte. Dabei spiegelt die Grausamkeit der Verfahren durch Folter und Todesstrafe die Strafkultur der mittelalterlichen Gesellschaft wider und ist kein kirchliches Proprium. Gleichwohl hat die Kirche durchaus gewichtigen Stimmen ihrer eigenen Tradition, die sich gegen Gewalt in Glaubensfragen ausgesprochen haben,<sup>54</sup> kein Gehör geschenkt. Die schreckliche Periode der Inquisition wirft vor allem auf fundamental-theologischem Gebiet die Frage auf, ob die Kirche das Recht oder sogar die Pflicht hat, den irrenden Bruder um seiner Seligkeit und des Bestandes der Kirche willen notfalls mit Gewalt zu überzeugen. So gesehen ist die Frage der Inquisition eine dauernd aktuelle Frage.<sup>55</sup>

Papst *Johannes Paul II.* hat in seinem Apostolischen Schreiben *Tertio millennio adveniente* vom 10. November 1994 die Fehler der Inquisition benannt und daraus zugleich eine Verpflichtung der Kirche für die Zukunft abgeleitet: *Aus jenen schmerzlichen Zügen der Vergangenheit ergibt sich eine Lektion für die Zukunft, die jeden Christen veranlassen muß, sich ganz fest an das vom Konzil geltend*

---

<sup>53</sup> Bemerkenswert *Küng*, Die Kirche und die Häretiker, in: *Ronneburger Kreis* (Hrsg.), Der Ketzer Rupert Lay und das Versagen der Kirche, S. 122: „Ein Jahrhundert der Konzentrationslager und der Gasöfen hat keinen Anlaß, die Jahrhunderte der Scheiterhaufen zu verachten“. Freilich ist hiermit noch nichts gesagt, über die bitter nötigen Lehren, die aus einer als falsch erkannten Vergangenheit zu ziehen sind.

<sup>54</sup> Vgl. *Laktanz* (um 250-ca.325): „Mit Worten, nicht mit Schlägen ist vorzugehen, denn wenn du mit Blutvergießen und Folterwerkzeugen die Religion verteidigen willst, wird sie nicht verteidigt, sondern entweiht und geschändet. Nichts ist so sehr freiwillig als die Religion“, zitiert nach *Dordett*, Die Ordnung zwischen Kirche und Staat, S. 36.

<sup>55</sup> *Erler*, Art. „Inquisition“, in: RGG<sup>3</sup> III, Sp. 771; *Rivinius*, Häretische Bewegungen des Hochmittelalters unter besonderer Berücksichtigung des Katharismus und des Waldensertums, in: ThGl. 77 (1987), S. 380.

*gemachte goldene Prinzip zu halten: „Die Wahrheit erhebt nicht anders Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt.“<sup>56</sup>*

Für Struktur und Durchführung kirchlicher Lehrverfahren bleiben daher die Schrecken der Inquisition eine dauernde Mahnung zu einem klugen und gerechten, die Würde der Person währenden Vorgehen.<sup>57</sup>

#### *4. Von der Inquisition zur Lehrbeanstandung*

Die heutigen Lehrbeanstandungsverfahren sind nicht unmittelbar aus den Inquisitionsverfahren des Mittelalters entstanden. Sie stehen gleichwohl mit ihrem Ziel der Reinhaltung und Wahrung des Glaubens in einem funktionalen Zusammenhang zur Inquisition und haben diese praktisch ersetzt.<sup>58</sup> Ihren direkten Vorläufer haben die geltenden Lehrbe-

---

<sup>56</sup> Der Abschnitt im vollen Wortlaut: „Ein anderes schmerzliches Kapitel, auf das die Kinder der Kirche mit reuebereitem Herzen zurückkommen müssen, stellt die besonders in manchen Jahrhunderten an den Tag gelegte Nachgiebigkeit angesichts von Methoden der Intoleranz oder sogar Gewalt im Dienst an der Wahrheit dar. Zwar kann ein korrektes historisches Urteil nicht von einer sorgfältigen Berücksichtigung der kulturellen Bedingungen der jeweiligen Epoche absehen, unter deren Einfluß viele in gutem Glauben angenommen haben mögen, daß ein glaubwürdiges Zeugnis für die Wahrheit mit dem Ersticken der Meinung des anderen oder zumindest mit seiner Ausgrenzung einhergehen müßte. Oft trafen vielfältige Gründe zusammen, die die Voraussetzungen für Intoleranz schufen, indem sie ein Klima des leidenschaftlichen Fanatismus schürten, dem sich nur große, wahrhaft freie und von Gott erfüllte Geister irgendwie zu entziehen vermochten. Doch die Berücksichtigung der mildernenden Umstände entbindet die Kirche nicht von der Pflicht, zutiefst die Schwachheit so vieler ihrer Söhne zu bedauern, die das Antlitz der Kirche dadurch entstellten, daß sie sie hinderten, das Abbild ihres gekreuzigten Herrn als eines unübertrefflichen Zeugen geduldiger Liebe und demütiger Sanftmut widerzuspiegeln. Aus jenen schmerzlichen Zügen der Vergangenheit ergibt sich eine Lektion für die Zukunft, die jeden Christen veranlassen muß, sich ganz fest an das vom Konzil geltend gemachte goldene Prinzip zu halten: Die Wahrheit erhebt nicht anders Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt“, abgedruckt: VApS 119, S. 31. Vgl. dazu auch *Hersvik*, Schuldbekennnis und Vergebungsbitte des Papstes in theologischer Perspektive, in: ZKTh. 123 (2001), S. 6; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Inquisition“, in: LKStKR II, S. 298.

<sup>57</sup> Vgl. *Pfirtner*, Art. „Lehramt“, in: *Mette* (Hrsg.), *Lexikon der Religionspädagogik*, Neukirchen-Vluyn 2001, Bd. II, Sp. 1186 ff.

<sup>58</sup> Das Inquisitionsverfahren wies nämlich nicht nur Momente eines theologischen Untersuchungsverfahrens, sondern auch eines Strafverfahrens auf. So gesehen ist das Inquisitionsverfahren kein direkter Vorläufer heutiger Lehrverfahren. In dieser Hinsicht wäre eher an reine Lehrverfahren zu denken, die unabhängig von der persönlichen Schuld eines Theologen seine Lehre beurteilen. Solche Verfahren gab es bereits im Mittelalter, vgl.

anstandungsverfahren im kanonischen Bücherrecht.<sup>59</sup> Im Rahmen seiner Index-Reform hat Papst *Benedikt XIV.* (1740-1758) in der Konstitution *Sollicita ac provida* vom 9. Juli 1753 eine eigene Verfahrensordnung für die Index-Kongregation erlassen.<sup>60</sup> Auch wenn in dieser Ordnung durchaus ein Verfahren geregelt war, so ist diese doch nur sehr eingeschränkt als Mittel des Rechtsschutzes für einen beanstandeten Autor zu sehen. So steht dem betroffenen Theologen kein verbindliches Anhörungsrecht zu. Zum Rechtsschutz schreibt der Münsteraner Kanonist Heribert *Jone*, die

---

*Trusen*, Rechtliche Grundlagen des Häresiebegriffs und des Ketzerverfahrens, S. 4. Ein solche Trennung ist jedoch künstlich, da auch die reinen Lehrverfahren der sog. literarischen Zensur immer in ein inquisitorisches Häresieverfahren umschlagen konnten, vgl. *Aimone Bruida*, Das Inquisitionsverfahren, in: FS-Rössler, S. 98; *Trusen*, Der Prozeß gegen Meister Eckhart, Paderborn 1988, S. 189, sowie ausführlich zu den mittelalterlichen Theologenprozessen an den Universitäten *Mießke*, Gelehrte Ketzerei und kirchliche Disziplinierung, in: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters, II (2001), S. 9-45. Insoweit ist es sachgerecht, die historische Entwicklung von den Häretikerverfahren aus darzustellen, in diesem Sinn auch *Sailer*, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 246.

<sup>59</sup> Vgl. *Heinemann*, Art. „kirchliche Lehrbeanstandung – I. Katholische Kirche“, in: StL<sup>7</sup> III, Sp. 516. Gleichwohl steht der Index als Mittel der Bücherzensur noch in einem Zusammenhang mit der Inquisition. Doch gilt es hier zu unterscheiden. Die römische Inquisition, die in der *Congregatio Sancti Officii* (das sog. „Heilige Offizium“) die organisatorische Vorläuferin der heutigen Glaubenskongregation ist (vgl. *Vones*, Art. „Inquisition“, in: LThK<sup>3</sup> V, Sp. 530 f.), ist erst 1542 durch Papst *Paul III.* gegründet worden. Sie war für die Gesamtkirche zuständig und hat aber kaum Inquisitionsprozesse mittelalterlichen Stils durchgeführt, sondern sich jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert auf die Überwachung des kirchlichen Glaubenslebens und die Verhängung geistlicher Strafen beschränkt (vgl. *Kamen*, Art. „Inquisition“, in: TRE XVI, S. 195). Da sie aber in nicht geringem Umfang auch von Denunziationen lebte und ihre Erkundigungen oft heimlich und verdeckt von Amts wegen einholte, wies sie nicht wenige Elemente auf, die sich auch bei der mittelalterlichen Inquisition finden. Dieser Umstand hat auch dazu beigetragen, dem „Heiligen Offizium“ innerhalb der Kirche ein sehr zweifelhaftes Image zu geben. Allgemein zum kirchlichen Bücherrecht *Steinhilber*, Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen : Jahrbuch 5 (2004) [erschienen 2005], S. 149-164; *Wolf*, Kontrolle des Wissens, in: ThRv. 99 (2003), Sp. 437-452; *ders.*, Index, 2. Aufl., München 2006; *ders.* (Hrsg.), Inquisition, Index, Zensur, Paderborn 2001.

<sup>60</sup> Abgedruckt etwa bei *Gasparri*, Codicis Iuris Canonici fontes II, Nr. 426, S. 404-414, deutsche Übersetzung bei *Hilgers*, Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 59-65; *Paarhammer*, „Sollicita ac provida“, in: *Gabriels* (Hrsg.), Ministerium iustitiae, Essen 1985 (FS-Heinemann), S. 346-356.

Argumentation Papst *Benedikts XIV.* in § 10 der genannten Konstitution aufgreifend, daher zutreffend:

„Bevor ein Buch verboten wird, wird dem Verfasser desselben keine Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Dies ist darin begründet, daß es sich bei dem Verbot eines Buches nicht darum handelt, ein Urteil über den Verfasser zu fällen oder über die Absicht, die ihn bei Abfassung des Buches geleitet hat. Es handelt sich vielmehr einzig und allein darum, festzustellen, ob der Inhalt des Buches, wie er objektiv vorliegt, Schaden verursachen kann oder nicht. Diese Feststellung kann aber getroffen werden, auch ohne daß der Verfasser vernommen wird.“<sup>61</sup>

Mag diese Ansicht bezogen auf den Inhalt der Verbotsfeststellung zutreffen, so ist sie doch zutiefst lebensfremd, da die Indizierung eines Theologen natürlich in den Augen der Gläubigen und Fachgenossen immer auch auf seine Person und die öffentliche Meinung über seine Kirchlichkeit und Gläubigkeit zurückfällt.<sup>62</sup> Das hat schon Papst *Benedikt XIV.* gesehen und daher wenigstens für bekannte Autoren die Möglichkeit einer vorherigen Anhörung eröffnet<sup>63</sup>. Es bleibt aber im Ergebnis dabei, daß das Indizierungsverfahren im wesentlichen ohne Beteiligung des Autors ablief. Dieser Umstand war immer wieder Gegenstand von Kritik am konkreten Verfahren wie auch am Index überhaupt.<sup>64</sup>

##### 5. Die nachkonziliaren Reformen und die Entwicklung der heutigen Lehrbeanstandungsverfahren

In der Folgezeit hat sich die Kurie an die Anweisungen der Konstitution wenig gehalten, insbesondere wurden regelmäßig Verfahren ohne persönliche Beteiligung von Betroffenen durchgeführt, die sich dann aus „heiterem Himmel“ einer Lehrverurteilung ausgesetzt sahen.<sup>65</sup> Vor allem das Denunziationswesen - ein Erbe der alten Inquisition! - ja die

---

<sup>61</sup> *Jone*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche II, 2. Aufl., Paderborn 1952, S. 586.

<sup>62</sup> Darauf weist mit Recht *Gommenginger*, Art. „Index“, in: StL<sup>6</sup> IV, Sp. 213 hin.

<sup>63</sup> Vgl. Konstitution *Sollicita ac provida*, §§ 9, 10, bei: *Gasparri*, Codicis Iuris Canonici Fontes II, Roma 1924S. 404, 409. Dazu *Paarhammer*, „Sollicita ac provida“, in: FS-Heinemann, S. 350.

<sup>64</sup> Vgl. *Muth*, Glück, das sich entziffern läßt, Freiburg 1992, S. 79-87; *Scherer*, Die Pastoral und das Buch, in: HPT<sup>h</sup>. III, S. 497-500; *ders.*, Art. „Buch und Pastoral“, in: LexP<sup>h</sup>., S. 69.

<sup>65</sup> Vgl. *Neumann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Katholische Kirche“, in: EvStL<sup>3</sup> I, Sp. 2002. Zur Situation der Lehrverfahren in der vorkonziliaren Zeit *Neumann*, Zur Problematik lehramtlicher Beanstandungsverfahren, in: ThQ 149 (1969), S. 263-273.

Aufforderung zu ständiger Wachsamkeit gegenüber „Irrlehrern“ als Zeichen frommer Kirchlichkeit hat dem Ansehen der Kongregation sehr geschadet,<sup>66</sup> so daß der Kölner Erzbischof Joseph Kardinal *Frings* auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit Nachdruck eine Erneuerung der Verfahrensweise des damaligen Heiligen Offiziums<sup>67</sup> fordern konnte.<sup>68</sup> *Frings* empfand es als unerträglich, daß noch nicht einmal der zuständige Bischof von laufenden Verfahren unterrichtet wurde. In Zukunft sollte keine Verurteilung mehr erfolgen, ohne daß der betroffene Autor und der zuständige Bischof gehört und ihnen die Gründe, für die Einleitung eines Lehrverfahrens bekannt gemacht worden sind.

Die Initiative *Frings'* hatte Erfolg. Das Motu proprio *Integrae servandae* vom 7. Dezember 1965 und die Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15. August 1967,<sup>69</sup> mit denen die römische Kurie nach dem Zweiten Vatikanum neu geordnet wurde, sahen für die nunmehrige Glaubenskongregation den Erlaß einer neuen Geschäftsordnung vor, die verstärkt die verbindliche Möglichkeit der Anhörung eines von einem Lehrverfahren betroffenen Theologen vorsehen sollte.<sup>70</sup> Die Glaubenskongregation hat dann am 15. Januar 1971 eine neue Verfahrensordnung für Lehrverfahren unter dem Titel *Agendi ratione in doctrinarum examine* vorgelegt.<sup>71</sup> Diese Ordnung wurde am 29. Juni 1997 durch die heute geltende *Agendi ratio in doctrinarum examine* ersetzt.<sup>72</sup> Auf nationaler Ebene haben einzelne Bischofskonferenzen ebenfalls

---

<sup>66</sup> Illustrierende Beispiele finden sich in der Biographie des Kölner Religionsphilosophen Johannes *Hessen*, vgl. Chr. *Weber*, Der Religionsphilosoph Johannes Hessen, Frankfurt 1994.

<sup>67</sup> Vorgängerinstitution der heutigen Glaubenskongregation, vgl. *DelRe*, Art. „Kongregation für die Glaubenslehre“, in: *ders.* (Hrsg.), *Vatikanlexikon*, Augsburg 1998, S. 413-416.

<sup>68</sup> Vgl. *Heinemann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 719 f.

<sup>69</sup> Abgedruckt in AAS 59 (1967), S. 885-928.

<sup>70</sup> Vgl. zur Geschichte *DePaolis*, La collocazione della congregazione per la dottrina della fede nella curia romana e la ratio agendi per l'esame delle dottrine, in: *Per.* 86 (1997), S. 582-584.

<sup>71</sup> Abgedruckt in AAS 59 (1967), S. 657-697, vgl. auch *DelRe*, Art. „Kongregation für die Glaubenslehre“, in: *Vatikanlexikon*, S. 414 f.

<sup>72</sup> Abgedruckt in AAS 89 (1997), S. 830-841, sowie in *OssRom*. Nr. 199 v. 30. August 1997, S. 4. Allgemein zu diesem Verfahren *Fuentes*, Nuevo reglamento de la Congregación para la doctrina de la fe sobre el examen de las doctrinas, in: *IusCan.* 38 (1998), S. 301-341; *Heinemann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 720; *Puça*, Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen Communio, in: *Franz* [u.a.] (Hrsg.), Was ist heute noch katholisch?, Freiburg 2001, S. 153-156.

Ordnungen zur Durchführung von Lehrverfahren erlassen. Art. 2 der römischen Ordnung sieht solche lokalen Ordnungen ausdrücklich vor. Kurz nach der ersten römischen Lehrverfahrensordnung der Glaubenskongregation von 1971 hat die Deutsche Bischofskonferenz 1972 für ihren Bereich das „Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet, das seit dem 1. Januar 1973 in Geltung war.<sup>73</sup> Auf der Frühjahrsvollversammlung der deutschen Bischöfe im März 1981 wurde diese Ordnung neu gefaßt.<sup>74</sup> Sie ist seit dem 1. April 1981 in Kraft.<sup>75</sup>

### 6. *Zusammenschau*

Die römische Ordnung für das Verfahren vor der Glaubenskongregation wurde vielfach kritisiert.<sup>76</sup> Neben grundsätzlichen Einwänden über die Sinnhaftigkeit von Glaubensverfahren wird vor allem bemängelt, daß dem lehrmäßig beanstandeten Theologen keine zureichenden Rechtsschutzmöglichkeiten zustehen.<sup>77</sup> Zwar gibt es nunmehr eine verbindliche Anhörungsmöglichkeit für den betroffenen Theologen. Eine

---

<sup>73</sup> Abgedruckt etwa in KABL. Essen 16 (1973), S. 39-42; *Heinemann*, Neue Verfahrensordnung, in: NKD 37, S. 13-45.

<sup>74</sup> Abgedruckt etwa in KABL. Essen 24 (1981), S. 95-99; DDB, Heft 29, Bonn 1981; *Heinemann*, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche, Trier 1981, S. 89-101. Zu dieser Verfahrensordnung allgemein *Heinemann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 720 f.

<sup>75</sup> Allerdings ist die rechtliche Umsetzung in den einzelnen Bistümern nicht durchgängig oder sogar fehlerhaft erfolgt, vgl. *Wenner*, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: AfkKR 160 (1991), S. 102-109. Hier zeigt sich eindrucksvoll, wie unprofessionell die kirchliche Hierarchie mitunter ihr eigenes Recht anwendet. Nach *Neumann*, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: *Scheuermann* [u.a.] (Hrsg.), *Convivium utriusque iuris*, Wien 1976 (FS-Dordett), S. 312 steht eine mangelhafte Umsetzung des Ordnung in das diözesane Recht einer Anwendung des Verfahrens gleichwohl nicht entgegen, da der betroffene Bischof jedenfalls als Mitglied der Bischofskonferenz an die Verfahrensordnung als Konferenzbeschuß gebunden sei.

<sup>76</sup> Vgl. eingehend *Steinhauer*, Die Lehrfreiheit katholischer Theologen an den staatlichen Hochschulen in Deutschland, Münster 2006, S. 214-217, 221-223.

<sup>77</sup> Vgl. W. *Böckenförde*, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 813; *Sailer*, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 244; *Weiß*, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: *Geringer* [u.a.] (Hrsg.), *Communio in ecclesiae mysterio*, St. Ottilien 2001 (FS-Aymans), S. 694-696.

effektive Verteidigung ist ihm aber erschwert. So bleiben die theologischen Gutachter für seinen Fall anonym, ebenso Personen, die den Theologen angezeigt haben. Vor allem steht dem Theologen kein Akteneinsichtsrecht zu, im Gegensatz übrigens zum Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz. Die Anonymität der theologischen Gutachter und anzeigenden Personen erinnern sehr stark, es muß gesagt werden, an den Verfall des kanonischen Prozeßrechts im inquisitorischen Ketzerprozeß. Was hätte dagegen gesprochen, zumindest die Standards des Inquisitionsprozesses Papst *Innozenz' III.* in Bezug auf Akteneinsicht und Zeugenoffenlegung auch im heutigen Lehrbeanstandungsverfahren zu realisieren?<sup>78</sup> In dieser Hinsicht war – und dies ist das bemerkenswerte Ergebnis dieser kleinen Untersuchung - das mittelalterliche Inquisitionsverfahren moderner als die heute geltende Verfahrensordnung der Glaubenskongregation.

---

<sup>78</sup> Das merkt mit Recht auch *Weiß*, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 685, Fn. 89 an.